

Stadt Schwetzingen

Amt: 30 Ordnungsamt
Datum: 09.01.2024
Drucksache Nr. 2813/2024

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 24.01.2024

- öffentlich -

Oberbürgermeisterwahl 2024- Festlegung der Termine

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 47 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) wird der Wahltag für die Wahl des Oberbürgermeisters auf Sonntag, den 15.09.2024 festgelegt.
2. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl am Sonntag, den 29.09.2024 statt (§ 45 Abs. 2 GemO).
3. Die Ausschreibung der Oberbürgermeisterstelle hat spätestens zwei Monate vor dem unter Ziffer 1. genannten Wahltag (§ 47 Abs. 2 GemO) zu erfolgen. Die Stellenausschreibung wird am 05.07.2024 im Staatsanzeiger in Baden-Württemberg erfolgen.
4. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Oberbürgermeisterwahl wird auf Montag, den 19.08.2024 festgesetzt (§ 10 Abs. 1 KomWG).

Erläuterungen:

1. Festsetzung des Wahltermins (§ 47 Abs. 1 GemO, § 45 Abs. 2 GemO, § 2 Abs. 2 und Abs. 3 KomWG)

Die Amtszeit von Oberbürgermeister Dr. Pörtl endet am 31.10.2024

Die notwendige Wahl darf gem. § 47 Abs. 1 GemO frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle durchgeführt werden. Der Gemeinderat bestimmt den Wahltag (§ 2 Abs. 2 KomWG). Der Wahltag muss ein Sonntag sein.

In der Zeit vom 25.07.2024 bis zum 07.09.2024 sind Sommerferien. Der Wahltermin sollte außerhalb der Ferienzeit liegen, da es sich ansonsten schwierig gestaltet die erforderliche Anzahl Wahlhelfer zu gewinnen.

2. Stichwahl (§ 45 Abs. 2 GemO)

Gem. § 45 Abs. 2 GemO findet eine Stichwahl frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt. Bei einem Wahltermin am 15.09.2024 kämen für eine Stichwahl also der 22. September, der 29. September oder der 06. Oktober für eine Stichwahl in Betracht.

3. Stellenausschreibung (§ 47 Abs. 2 GemO)

Die Stelle des Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 Satz 1 GemO). Die Ausschreibung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn sie in einer Zeitung eingerückt wird, die durch ihre Auflage und Verbreitung die Gewähr dafür bietet, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Die Verwaltungsvorschrift zu § 47 GemO empfiehlt das Einrücken in den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg. Der späteste mögliche Zeitpunkt wäre der Erscheinungstermin des Staatsanzeigers vom 12.07.2024. Es sollte zur Sicherheit aber ein früherer Erscheinungstermin gewählt werden. Der Erscheinungstermin von Staatsanzeiger Nr. 26/2024 ist am 05.07.2024.

4. Ende Einreichungsfrist (§ 10 Abs. 1 KomWG)

Gem. § 10 Abs. 1 KomWG können Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl nur innerhalb der Einreichungsfrist eingereicht und zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Wenn die Wahl am 15.09.2024 stattfindet, wäre dies der 19.08.2024, 18:00 Uhr. Es wird empfohlen hier den frühestmöglichen Termin zu wählen, da der Gemeindevahlausschuss im Anschluss noch über die Zulassung der Bewerber entscheiden und der Auftrag für den Druck der Stimmzettel erteilt werden muss.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: